



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Oktober 2008

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
16.10.2008	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	249
16.10.2008	Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Gesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz	250
16.10.2008	Sechstes Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	252
16.10.2008	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	254
11.9.2008	Sechszwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	257
17.9.2008	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Inkraftsetzen des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	257
20.9.2008	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts	258
29.9.2008	Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis)	259
30.9.2008	Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen	280
10.10.2008	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter	280
9.9.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der Landesbank Baden-Württemberg und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz	282
9.9.2008	Bekanntmachung zum Zehnten Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes	282
19.9.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	283
1.10.2008	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz	283
12.10.2008	Berichtigung der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 24. Juni 2008	284

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Vom 16. Oktober 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind Beschäftigte, die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b des

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit oder einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

- In § 11 Abs. 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 wahlberechtigt sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Oktober 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
und des Gesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz
Vom 16. Oktober 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch § 137 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-11, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verwaltungsfachhochschulen vermitteln den Studierenden durch die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist das Einvernehmen mit dem für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Ministerium herzustellen.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 11 des Hochschulgesetzes)“.
 - e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Qualität von Studium und Lehre wird unter Mitwirkung der Studierenden und der Vertreter der Praxis regelmäßig bewertet. Die Verwaltungsfachhochschulen entwickeln Verfahren zur Qualitätssicherung. Die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden; soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, sollen sie lediglich hochschulöffentlich einsehbar sein.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Verwaltungsfachhochschulen regeln
 1. die Ordnung des Lehr- und Studienbetriebs,
 2. das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kollegialorgane,
 3. die Benutzung landeseigener Lehr- und Studienmittel sowie
 4. die Bewertung von Studium und Lehre.“
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Über Absatz 3 hinaus regeln die Verwaltungsfachhochschulen in Bachelorstudiengängen das Nähere zu Inhalt und Ablauf des Studiums sowie den Prüfungen im Rahmen des Laufbahnrechts und der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(5) Die Regelungen der Verwaltungsfachhochschulen nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des für den jeweiligen Geschäftsbereich nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Ministeriums.“
3. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Regelungen nach § 2 Abs. 3 und 4 und die Studienpläne.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn ein Fachbereichsrat nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 zuständig ist.“
6. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „an der Polizeiführungsakademie“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 zum Dozenten für längstens drei Jahre bestellt werden, wer über eine mindestens zweijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs verfügt.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Studienfachs“ durch das Wort „Studiengang“ und das Wort „fünfjährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Diplomstudiengängen vermittelt das erfolgreiche Ableisten des Grundstudiums oder das Bestehen der Zwischenprüfung eine endgültige fachbezogene Studienberechtigung.“
 - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„In Bachelorstudiengängen setzt die endgültige fachbezogene Studienberechtigung mindestens 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) voraus.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Nähere regeln die Verwaltungsfachhochschulen.“
9. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a
Diplom- und Bachelorstudiengänge

 - (1) Die Verwaltungsfachhochschulen können Diplom- oder Bachelorstudiengänge anbieten.
 - (2) Ziele, Inhalte und Ablauf der Studiengänge einschließlich der Prüfungen werden im Laufbahnrecht und in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt.

(3) Die Verwaltungsfachhochschulen verleihen ihren Absolventen nach bestandener Prüfung in den Diplomstudiengängen einen Diplomgrad mit Zusatz „(FH)“, in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad. Der Urkunde über die Verleihung eines Bachelorgrades fügen die Verwaltungsfachhochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium im Benehmen mit den für die Steuerverwaltung und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung.“

10. Die Überschrift des vierten Teils erhält folgende Fassung:
„Kuratorium“.
11. § 14 wird gestrichen.
12. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. der für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,“.

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 1977 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2030-6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Vertretung der Interessen der beteiligten Dienstherren sowie zur Förderung der Arbeit und der weiteren Entwicklung der Zentralen Verwaltungsschule wird ein Kuratorium gebildet.“
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. der für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Oktober 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Sechstes Landesgesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Vom 16. Oktober 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 305), BS 222-31, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.“
 - bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
„3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist, nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen; dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Merkmal für den Kirchensteuerabzug gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind; sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn diese nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, soweit auf den Steuerabzug vom Kapitalertrag Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer zu entrichten ist.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Maßstab für die Kirchensteuer sind die für das Steuerjahr festzusetzende Einkommensteuer, die für das Steuerjahr zu entrichtende Lohnsteuer und die zu entrichtende Kapitalertragsteuer.“
2. In § 10 Satz 1 werden nach den Worten „zeitanteilig aufgeteilt,“ die Worte „soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Worte „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „zu Beginn jedes Steuerjahres“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohn-)“ gestrichen.
5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

 - (1) Soweit die Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird, müssen
 1. die zum Steuerabzug vom Arbeitslohn Verpflichteten die Kirchensteuer, die sich nach der Lohnsteuer bemisst, nach Maßgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale einbehalten, soweit sie eine Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Rheinland-Pfalz haben; die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kirchensteuer besteht auch für denjenigen, der die Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen pauschaliert;
 2. die zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, die Kapitalerträge unmittelbar an den Kirchensteuerpflichtigen auszahlen, die Kirchensteuer, die sich nach der Kapitalertragsteuer bemisst, nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Merkmals für den Kirchensteuerabzug einbehalten, soweit für die Besteuerung vom Einkommen des zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist; werden die Kapitalerträge nicht unmittelbar von dem zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten an den Kirchensteuerpflichtigen ausgezahlt, gilt Teilsatz 1 für die die Kapitalerträge auszahlenden Personen und Stellen entsprechend; der zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete hat das Merkmal für den Kirchensteuerabzug des Gläubigers der Kapitalerträge nach Bereitstellung der Datensätze beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen; das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gibt den Zeitpunkt des erstmaligen Datenabrufs im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt; der zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden, für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
 - (2) Die Gemeinde hat die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erforderlichen Angaben über die Kirchensteuerpflicht des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, soweit nicht diese Angaben von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat bei der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern auch die für den

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn relevanten Daten zu übermitteln. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag relevanten Daten nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(3) Die Bestimmungen über den Lohnsteueranspruch, den Kapitalertragsteueranspruch, den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei der Lohnsteuer, die Pauschalierung der Einkommensteuer, den Steuerabzug vom Kapitalertrag bei der Kapitalertragsteuer und über die Veranlagung zur Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei Einkünften aus Kapitalvermögen finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(4) Sind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, beide kirchensteuerpflichtig und ist der laufende Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen, wird von jedem Ehegatten für die Dauer seiner Kirchensteuerpflicht die Kirchensteuer auch für den anderen Ehegatten einbehalten und nachgefordert, soweit sie sich nach der von ihm zu entrichtenden Lohnsteuer bemisst. Werden die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt eine im Laufe des Steuerjahres für den anderen Ehegatten einbehaltene oder nachgeforderte Kirchensteuer als für den Ehegatten selbst einbehalten oder nachgefordert.

(5) Soweit eine Kirchensteuer, die sich nach der vom Kirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer bemisst, wegen fehlender Verpflichtung zum Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag nicht einbehalten wird und die Steuer nicht bei einer Veranlagung erhoben werden kann, verbleibt die Verwaltung den Kirchenbehörden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2 und des Absatzes 5 gelten auch, wenn der Arbeitslohn, der Kapitalertrag, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen an einem Ort außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz berechnet werden.

(7) Auf Antrag einer Diözese oder Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, kann das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Diözesen oder Landeskirchen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder bei der Pauschalierung der Einkommensteuer die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer gemäß den am Ort der Betriebstätte geltenden Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen auch von Kirchensteuer-

pflichtigen einbehalten und abgeführt wird, die der antragstellenden Diözese oder Landeskirche oder deren Kirchengemeinden gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und nicht im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, deren Lohnsteuer jedoch in einer Betriebstätte im Land Rheinland-Pfalz berechnet werden. Gelten für den Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen andere Hundertsätze als für den Ort der Betriebstätte, so kann das zuständige Finanzamt auf Antrag mit Zustimmung der Diözese oder Landeskirche, in deren Gebiet sich die Betriebstätte befindet, gestatten, die Kirchensteuer dieses Kirchensteuerpflichtigen nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes geltenden Hundertsatz und Mindestbetrag einzubehalten oder abzuführen.

(8) Auf Antrag einer Diözese oder Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, kann das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Diözesen oder Landeskirchen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass durch Steuerabzug vom Kapitalertrag die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer gemäß den im Land Rheinland-Pfalz geltenden Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen nach dem am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes geltenden Hundertsatz auch von Kirchensteuerpflichtigen einbehalten und abgeführt wird, die der antragstellenden Diözese oder Landeskirche oder deren Kirchengemeinden gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und nicht im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, wenn für die Besteuerung vom Einkommen des zum Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten ein Finanzamt im Land Rheinland-Pfalz zuständig ist. Satz 1 gilt nur, soweit die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer für die Diözese oder Landeskirche am Ort des Wohnsitzes oder Aufenthaltes durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird.“

6. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die ab dem 1. Januar 2009 für den Steuerabzug vom Kapitalertrag geltenden Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Für die kirchensteuerliche Behandlung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge sind die vor dem 1. Januar 2009 geltenden Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes maßgebend.

Mainz, den 16. Oktober 2008

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen *
Vom 16. Oktober 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 7. November 2000 (GVBl. S. 437, BS 217-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung) und“.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ die Worte „und erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „Berufspraktikum und praktische Studiensemester“ durch die Worte „Das Berufspraktikum, die Praxissemester und die Praxisausbildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Zahl „2“ wird durch die Verweisung „§ 1 a“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Ausländische Ausbildungs-
und Befähigungsnachweise

(1) Die staatliche Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen; die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder

dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Anerkennungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch eine mit einer Begründung versehene Entscheidung abgeschlossen werden; in besonderen Fällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung nach Absatz 1 wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprach- und Rechtskenntnisse verfügt und die Berufsqualifikation durch einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis belegt, der den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG genügt. Entspricht die Berufsqualifikation auch unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufserfahrung inhaltlich nicht oder nur teilweise den in diesem Gesetz genannten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse sozialer Arbeit, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller Defizite aufweist. Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen insbesondere die methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen sozialer Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und in Rheinland-Pfalz behandelt werden. Teil des Anpassungslehrgangs können auch durch die zuständige Behörde organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit sein. Der Anpassungslehrgang endet mit einer Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufertigen und der zuständigen Behörde zur Begutachtung vorzulegen oder vorzuführen ist.

(4) Im Rahmen der Eignungsprüfung werden ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers geprüft, um beurteilen zu können, ob die Fähigkeit zur Berufsausübung in Rheinland-Pfalz besteht; sie erstreckt sich nur auf Bereiche, die von dem vorgelegten Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer Fallbearbeitung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation sowie einem mündlichen Fachgespräch; die Fallbearbeitung und das Fachgespräch dienen der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Die Beurteilung der

* Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

Hausarbeit oder der Präsentation und die Durchführung des Fachgesprächs obliegen der zuständigen Behörde.

(5) Die staatliche Anerkennung sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach § 1a Abs. 3 und 4, den §§ 6 bis 9, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4 bis 6 und § 15 ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist auch zuständige Behörde für die nach den Artikeln 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit bestehenden Aufgaben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. drei Studierende der Diplom- oder Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen auf Vorschlag der in § 1 Abs. 1 genannten Fachhochschulen,“.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.

ee) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 8 und 9.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde wirkt auf eine möglichst gleichmäßige Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder hin.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden der Diplom- oder Bachelor-Studiengänge nach Absatz 3 Nr. 7 werden in jedem Jahr neu berufen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mutterschutz“ ein Komma und das Wort „Elternzeit“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ und die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 und 9“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

9. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16
Praxissemester und Praxisausbildung

(1) Im einphasigen Diplomstudiengang treten an die Stelle des Berufspraktikums zwei in das Studium integrierte Praxissemester. Im Bachelor-Studiengang erfolgt eine Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten; davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte in Form eines zusammenhängenden Praktikums in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger erworben werden, die übrigen Leistungspunkte können auch im Rahmen einzelner Praxissegmente während des Studiums erworben werden.

(2) Die Praxissemester und die Praxisausbildung sollen die Studierenden befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(3) Die Praxissemester und die Praxisausbildung müssen dem Berufspraktikum insbesondere hinsichtlich des Abschlusses gleichwertig sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Die staatliche Anerkennung wird, soweit der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 erbracht ist, im Auftrag der zuständigen Behörde von der zuständigen Fachhochschule erteilt.

§ 17
Durchführung der Praxissemester
und der Praxisausbildung

(1) Über die Anerkennung der Praxisstellen und die Inhalte und die Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung entscheiden die Fachhochschulen. Als Träger von Praxisstellen zur Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung können insbesondere die in § 8 Abs. 1 genannten Ausbildungsstellen anerkannt werden. Weitere anerkannte Praxisstellen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Auf Antrag der Fachhochschule kann die zuständige Behörde festlegen, dass Aufgaben zur Durchführung der Praxissemester und der Praxisausbildung auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übertragen werden. Dies gilt auch für die Übertragung auf weitere Stellen.“

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Staatliche Anerkennungen von Bachelorabschlüssen in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in in-

haltlich vergleichbaren Studiengängen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rheinland Pfalz im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums von einer Fachhochschule oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurden, stehen den staatlichen Anerkennungen nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung

von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gleich.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Oktober 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Sechszwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 11. September 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2007 (GVBl. S. 64), BS 601-1, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „59“, die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ und die Zahl „73“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 11. September 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Inkraftsetzen
des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz
Vom 17. September 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182 - 2192 -), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Inkraftsetzen des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz vom

23. Juni 2003 (GVBl. S. 129, BS 3212-5) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. September 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts
Vom 20. September 2008**

Aufgrund

des § 3 Abs. 4, des § 8 c Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Satz 2 und Abs. 4 und 5 des Weinggesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558),

des § 12 Abs. 2 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 383), und

des § 31 Abs. 4 Nr. 3 und des § 33 Abs. 1 Nr. 6 des Weinggesetzes jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 216), BS 7821-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz nach dem Gliederungszeichen „§ 1“ wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Mosel“ durch das Wort „Moseltal“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Je Versuchsansteller soll nicht mehr als ein Anbaueignungsversuch mit der gleichen Rebsorte genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 können in begründeten Fällen weitere Anbaueignungsversuche genehmigt werden, wenn sich die Versuchsbedingungen in mindestens einem Prüfmerkmal unterscheiden. Je Anbaueignungsversuch beträgt die Versuchsfläche höchstens einen Hektar und sind mindestens 300 Rebstöcke der zu prüfenden Rebsorte anzupflanzen.“
3. In § 5 wird die Verweisung „Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)“ durch die Verweisung „Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz nach dem Gliederungszeichen „§ 6“ wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Verweisung „§§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 3 des Weinggesetzes“ durch die

Verweisung „§§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Weinggesetzes“ ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
(zu § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5
und Satz 2 Weinggesetz)

Abweichend von § 11 Abs. 1 des Weinggesetzes darf anstelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet werden, sofern die zu destillierende Menge Wein im Weinbaubetrieb 1000 Liter nicht übersteigt. Der Nachweis wird der zuständigen Stelle durch Zuleitung des Begleitpapiers und einer Empfangsbestätigung des Betreibers der Abwasseranlage an die zuständige Stelle erbracht.“

6. In § 7 wird in dem Klammerzusatz nach dem Gliederungszeichen „§ 7“ die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz nach dem Gliederungszeichen „§ 8“ wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Nr. 5 Weinggesetz“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Weinggesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Destillation“ die Worte „, die Verwertung als Energieträger in einer Abwasseranlage“ eingefügt.
8. § 8 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Verweisung „Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S.1)“ durch die Verweisung „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EU Nr. L 127 S. 13)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Verweisung „Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Verweisung „Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Verweisung „Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Verweisung „Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. September 2008
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes,
der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung
im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene
(Besonderes Gebührenverzeichnis) *
Vom 29. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene.

(2) Sie gilt auch für die Mitwirkung des Landesuntersuchungsamtes bei Labortests, insbesondere nach Artikel 5 Nr. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie gilt nicht für die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgrund kommunaler Satzungen.

**§ 2
Gebührenschild und Gebührenbemessung**

(1) Für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für die betreffende Behörde geltenden Teils des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten, der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen sowie der Gestellung und dem Verbrauch von Chemikalien zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand gelten folgende Sätze:

1. für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in den vergleichbaren Entgeltgruppen des höheren Dienstes 15,20 EUR,
des gehobenen Dienstes 11,34 EUR,
des mittleren Dienstes 8,40 EUR,
des einfachen Dienstes 7,57 EUR,
2. für die Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen je angefangene Viertelstunde 4,00 EUR,
3. für die Gestellung und den Verbrauch von Chemikalien pauschal 23,00 EUR.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mit zu berücksichtigen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

**§ 3
Mindestgebühr**

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

**§ 4
Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Bei Nachträgen zu Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und sonstigen stattgebenden Entscheidungen kann die vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn dies vom Bearbeitungsaufwand her gerechtfertigt ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Gebührenverzeichnis erhöhen sich die vorgesehenen Gebühren um 100 v. H., wenn an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder sonst in der Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr auf Antrag eine Amtshandlung vorgenommen oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn eine von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung an den in Satz 1 genannten Tagen oder während des in Satz 1 genannten Zeitraums im Hinblick auf das Verhalten oder auf Maßnahmen der oder des durch die Amtshandlung Begünstigten unaufschiebbar ist.

* Die Festlegungen in lfd. Nr. 2.2 des anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnisses dienen unter anderem der Umsetzung

1. der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 315 S. 14), und
2. der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 352).

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 6

Auslagenerstattung

(1) Auslagen, die bei einer Amtshandlung, der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung entstehen, sind nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erstatten.

(2) In den Gebührensatz der lfd. Nr. 3.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 6 LGebG einbezogen. In die Gebührensätze der lfd. Nr. 5 bis 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind die Auslagen, einschließlich der Entgelte für Postleistungen sowie der Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial, einbezogen; ausgenommen sind nur die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 6 und 7 LGebG.

§ 7

Kosten mitwirkender Behörden

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden,

soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht (§ 9 Abs. 2) zu erheben, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 8, die Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2006 (GVBl. S. 238), BS 2013-1-10, außer Kraft.

Mainz, den 29. September 2008
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes,
der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung
im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Entscheidungen, Überprüfungen, Untersuchungen

- 1 Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen
 - 1.1 Tierseuchenbekämpfung
 - 1.2 Lebensmittel-, Fleisch-, Geflügelfleisch- und Milchhygiene
 - 1.3 Tierschutz
 - 1.4 Tierärztliche Berufsausübung
 - 1.5 Entscheidungen im Rahmen des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und zur Weinüberwachung
 - 1.6 Entscheidungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung
 - 1.7 Entscheidungen im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung
 - 1.8 Exportbescheinigungen
 - 1.9 Entscheidungen im Rahmen der Tierimpfstoff-Verordnung
 - 1.10 Fachtechnische Beurteilung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben unter tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen, tiernebenproduktebeseitigungsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten, einschließlich eventueller schriftlicher Stellungnahmen sowie Beratungen und Besichtigungen im Zusammenhang mit derartigen Vorhaben
 - 1.11 Sonstige Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen, die Entgegennahme sonstiger Anzeigen sowie die Rücknahme, der Widerruf und die Ablehnung antragsabhängiger Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung
 - 1.12 Schriftliche Auskünfte
- 2 Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen
 - 2.1 Tierverskehr im Inland
 - 2.2 Tier- und Warenverkehr mit dem Ausland
 - 2.3 Einrichtungen
 - 2.4 Untersuchung von Trinkwasser
 - 2.5 Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

- 2.6 Umwelthygienische Untersuchungen
- 2.7 Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Beratung, Besichtigung und Beurteilung im Bereich Umwelthygiene
- 2.8 Sonstige Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung

Teil 2

**Beratung und Untersuchungen
des Landesuntersuchungsamtes
im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes
sowie Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes,
Abteilung Tiermedizin**

- 3 Tiergesundheitsdienst
 - 3.1 Rindergesundheitsdienst (RinderGD) und Schweinegesundheitsdienst (SchweineGD)
- 4 Untersuchungen der Abteilung Tiermedizin
 - 4.1 Untersuchung von Tieren und Teilen von Tieren, ausgenommen Fische und Bienen
 - 4.2 Untersuchung von Fischen
 - 4.3 Untersuchung von Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von Futtermitteln und sonstigen Proben
 - 4.4 Chemische und toxikologische Untersuchungen (auch an Lebensmitteln)
 - 4.5 Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - 4.6 Amtliche Qualitätsprüfungen von Molkereiprodukten
 - 4.7 Sonstige Untersuchungen und Leistungen

Teil 3

**Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes,
Abteilung Lebensmittelchemie**

- 5 Allgemeine Gebührentatbestände (in alphabetischer Reihenfolge)
- 6 Besondere Gebührentatbestände
 - 6.1 Trinkwasseruntersuchung
 - 6.2 Tabakuntersuchung
 - 6.3 Badewasseruntersuchung
- 7 Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probenahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Teil 1		
Entscheidungen, Überprüfungen, Untersuchungen		
1	Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen Vorbemerkungen zu lfd. Nr. 1 1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1.2 sind gegebenenfalls zusätzlich zu erheben. 2. Im Verkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden Gebühren nach lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 nicht erhoben.	
1.1	Tierseuchenbekämpfung	
1.1.1	Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren oder Änderung, Verlängerung, Rücknahme oder Widerruf einer derartigen Genehmigung, sofern nachfolgend nicht eine andere Mindest- oder Höchstgebühr bestimmt ist	17,00 bis 373,00
1.1.1.1	Rinder, Einhufer und Tiere ähnlicher Größe bis zu 100 Tiere, je Tier 2,00 jedes weitere Tier 0,75 mindestens 29,00	
1.1.1.2	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Rehe und Muffelwild bis zu 100 Tiere, je Tier 0,90 jedes weitere Tier 0,35 mindestens 20,50	
1.1.1.3	Affen, Hunde und Katzen je Tier 0,50 mindestens 22,50 höchstens 131,00	
1.1.1.4	Hasen und Kaninchen je Tier 0,16 mindestens 15,50 höchstens 90,00	
1.1.1.5	Geflügel aller Art, ausgenommen Reisebrieftauben zum Auflassen, Papageien und Sittiche je Tier 0,06 mindestens 15,50 höchstens 167,00	
1.1.1.6	Reisebrieftauben zum Auflassen je 10 000 Tiere 20,60 höchstens 41,00	
1.1.1.7	Papageien je Tier 0,30 mindestens 34,00 höchstens 285,00	
1.1.1.8	Sittiche je Tier 0,30 mindestens 11,00 höchstens 285,00	
1.1.1.9	Bienen je Königin oder Volk 1,10 mindestens 34,00 höchstens	
1.1.1.10	Übernahmeerklärung für die Genehmigung der Durchfuhr lebender Tiere durch ein Transitland 17,00 bis 22,00	
1.1.2	Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr von geschlachteten und erlegten Tieren, von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger sowie von Raufutter und Stroh oder Änderung einer derartigen Genehmigung, sofern nachfolgend nicht eine andere Mindest- oder Höchstgebühr bestimmt ist	13,00 bis 329,00
1.1.2.1	Hasen, Kaninchen und Geflügel bis zu 1 000 Stück, je Stück 0,05 jedes weitere Stück 0,04 höchstens 270,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.1.2.2	Häute und Felle von Großtieren, je Stück von Kleintieren, je Stück Kälberfelle, je 10 Stück höchstens	0,07 0,15 0,15 182,00
1.1.2.3	Fleisch je 10 kg Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1.2.3 Ist in dem Antrag nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten oder erlegten Tiere angegeben, so erfolgt die Gebührenbemessung nach folgenden Durchschnittsgewichten je Tier: bei Rindern 280 kg bei Kälbern 80 kg bei Schafen 25 kg bei Schweinen 80 kg bei Hirschen 80 kg bei Rehen 18 kg bei Wildschweinen 70 kg.	0,15
1.1.2.4	Tiersperma je 100 Portionen höchstens	5,30 102,00
1.1.2.5	Därme, Wolle, Tierhaare, unverarbeitete Federn sowie tierisches Material für pharmazeutische Zwecke je angefangene 10 kg höchstens	0,15 182,00
1.1.2.6	Knochenmaterial, Klauen und Hörner je angefangene 100 kg höchstens	0,15 66,00
1.1.2.7	Raufutter und Stroh sowie tierischer Dünger je angefangene 500 kg höchstens	0,15 66,00
1.1.2.8	Futtermittel tierischer Herkunft je Tonne höchstens	0,20 411,00
1.1.2.9	Impfstoffe, Sera und Tierseuchenerreger	17,00 bis 656,00
1.1.2.10	Sonstige tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren	17,00 bis 131,00
1.1.3	Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung	37,00 bis 131,00
1.1.4	Zulassung einer Sammelstelle oder einer nicht öffentlichen Schlachtstätte nach § 13 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	37,00 bis 131,00
1.1.5	Überprüfung einer Anzeige	
1.1.5.1	nach § 2 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung	15,50 bis 270,00
1.1.5.2	nach § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung, einschließlich einer eventuellen Beschränkung oder Untersagung der Veranstaltung nach § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung	15,50 bis 270,00
1.1.5.3	nach § 4 Satz 1 der Tollwutverordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich einer eventuellen Beschränkung oder Untersagung der Veranstaltung nach § 4 Satz 2 der Tollwutverordnung	15,50 bis 270,00
1.1.6	Genehmigung für den Abtrieb von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte nach § 7 der Viehverkehrsverordnung	16,50 bis 21,50
1.1.7	Treiben von Wanderschafherden	
1.1.7.1	Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung	19,00 bis 100,00
1.1.7.2	Überprüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung	19,00 bis 100,00
1.1.8	Ursprungszeugnisse	4,10 bis 25,00
1.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 c Abs. 4 sowie Erteilung einer Erlaubnis nach § 17 d des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung oder Änderung, Rücknahme oder Widerruf	89,00 bis 444,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
1.1.10	Genehmigung der Impfung nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	19,00 bis	88,00
1.1.11	Bescheinigung über eine durchgeführte Impfung	4,50 bis	17,00
1.1.12	Zeugnis über Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirkes von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Raufutter, Stroh, Futtermitteln sowie Packmaterial		
	je Sendung	13,50 bis	80,00
1.1.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung für tierische Erzeugnisse und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,		
1.1.13.1	sofern in Teilen oder abgepackt		
	je Teil oder Packstück		1,30
	mindestens		14,00
	höchstens		94,00
1.1.13.2	Im Übrigen		
	bis zu 20 t Gesamtgewicht		26,50
	je weitere angefangene 5 t Gesamtgewicht		2,95
	höchstens		94,00
1.1.14	Bestätigung einer tierärztlichen Bescheinigung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren	4,50 bis	22,00
1.1.15	Schlachtbescheinigung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	4,50 bis	22,00
1.1.16	Bescheinigung oder entsprechende Mitteilung über die Seuchenfreiheit von Tieren, Beständen, Gebieten oder Waren sowie über die Herkunft von Rindern aus einem leukoseunverdächtigen Bestand,		
1.1.16.1	soweit damit eine Untersuchung nicht verbunden ist		
1.1.16.1.1	Einzelbescheinigung	7,50 bis	10,00
1.1.16.1.2	Sammelbescheinigung	10,00 bis	50,00
1.1.16.2	soweit damit eine Untersuchung verbunden ist		
1.1.16.2.1	Bienen		
	je Volk	1,06 bis	5,00
	mindestens		8,00
1.1.16.2.2	Sonstige Tiere	15,50 bis	500,00
1.1.17	Genehmigung der Einsperrung eines Hundes oder einer Katze nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung	27,50 bis	36,00
1.1.18	Zulassung von Ausnahmen		
1.1.18.1	hinsichtlich der Reinigung und Desinfektion von Viehladestellen	13,50 bis	18,00
1.1.18.2	hinsichtlich der amtstierärztlichen Untersuchung beim Auftrieb auf Viehmärkten sowie Betrieben und Einrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 3 TierSG	13,50 bis	18,00
1.1.18.3	nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung	13,50 bis	18,00
1.1.18.4	nach § 5 Abs. 2 der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) in der jeweils geltenden Fassung	15,50 bis	100,00
1.1.19	Genehmigung für die Zucht und den Handel mit Papageien oder Sittichen	9,50 bis	129,00
1.1.20	Zulassungen, Genehmigungen und sonstige Entscheidungen, einschließlich Ausnahmeregelungen, nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) sowie den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung	15,50 bis	2 000,00
1.1.21	Entgegennahme einer Anzeige nach § 44 Abs. 6 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung	15,50 bis	500,00
1.1.22	Untersagung der Abgabe von Mitteln nach § 44 Abs. 8 der Tierimpfstoff-Verordnung	30,00 bis	1 000,00
1.1.23	Ausstellung einer Bescheinigung beim Export, beim Verbringen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie beim innerstaatlichen Transport von Fleisch oder Fleischwaren zwischen EU-zugelassenen Betrieben, einschließlich der eventuell erforderlichen Überwachung der Transport- und Verladebedingungen	15,50 bis	600,00
1.2	Lebensmittel-, Fleisch-, Geflügelfleisch- und Milchhygiene		
1.2.1	Zulassung, Genehmigung oder Registrierung eines Betriebes oder einer Abgabestelle, einschließlich der im Rahmen der Zulassung, Genehmigung oder Registrierung vorgenommenen Überprüfung, sowie Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer derartigen Zulassung, Genehmigung oder Registrierung	50,00 bis	2 000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.1	
	Hiervon ausgenommen bleibt die Registrierung nach lfd. Nr. 1.2.2 und die Genehmigung nach lfd. Nr. 1.2.3	
1.2.2	Registrierung eines Betriebes ohne vorherige Überprüfung	15,50 bis 61,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.2	
	Bei geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.	
1.2.3	Genehmigung eines Vorzugsmilchbetriebes nach § 18 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1828-) in der jeweils geltenden Fassung	60,00 bis 260,00
1.2.4	Genehmigung für den Betrieb einer Milcherhitzungseinrichtung	131,00 bis 887,00
1.3	Tierschutz	
1.3.1	Entscheidungen nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.1.1	Zulassung einer Ausnahme zum Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes	62,00 bis 600,00
1.3.1.2	Tierversuchsvorhaben	
1.3.1.2.1	Genehmigung, Verlängerung oder Widerruf eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 des Tierschutzgesetzes	100,00 bis 2 000,00
1.3.1.2.2	Überprüfung einer Anzeige nach § 8 a des Tierschutzgesetzes, einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 8 a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes	100,00 bis 845,00
1.3.1.2.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	100,00 bis 1 000,00
1.3.1.2.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes	90,50 bis 1 200,00
1.3.1.2.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	100,00 bis 750,00
1.3.1.3	Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren	
1.3.1.3.1	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes oder deren Versagung	18,50 bis 370,00
1.3.1.3.2	Überprüfung der fachlichen Kenntnis, der Räume oder der Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes	50,00 bis 600,00
1.3.1.3.3	Untersagung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	15,50 bis 300,00
1.3.1.3.4	Entgegennahme und Überprüfung der Anzeige nach § 11 Abs. 6 Satz 1 des Tierschutzgesetzes	15,50 bis 150,00
1.3.1.3.5	Untersagung nach § 11 Abs. 6 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	15,50 bis 300,00
1.3.1.3.6	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 des Tierschutzgesetzes	50,00 bis 300,00
1.3.1.4	Tierschutzrechtliche Anordnungen	
1.3.1.4.1	Anordnungen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 Halbsatz 1 des Tierschutzgesetzes	15,50 bis 300,00
1.3.1.4.2	Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes	100,00 bis 750,00
1.3.1.5	Gestattung zum erneuten Halten und Betreuen eines Tieres nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 des Tierschutzgesetzes	50,00 bis 300,00
1.3.1.6	Gestattung einer anderen Kennzeichnung nach § 2 Satz 6 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung	100,00 bis 250,00
1.3.2	Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.2.1	Zulassungen eines Transportunternehmens nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	62,00 bis 1 000,00
1.3.2.2	Zulassungen eines Transportunternehmens, das lange Beförderungen durchführt, nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	62,00 bis 1 000,00
1.3.2.3	Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	186,00 bis 1 000,00
1.3.3	Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.3.1	Zulassung, einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer, nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 sowie Aussetzung nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97	57,50 bis 1 000,00
1.3.3.2	Bestätigung der Transportfähigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97	62,00 bis 600,00
1.3.4	Entscheidungen nach der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.4.1	Gewerbliche Beförderung von Tieren	
1.3.4.1.1	Erteilung der Erlaubnis und Registrierung der Betriebe nach § 11 TierSchTrV	62,00 bis 600,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.3.4.1.2	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 11 a TierSchTrV	62,00 bis 300,00
1.3.4.2	Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3 TierSchTrV	15,50 bis 200,00
1.3.4.3	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung nach § 13 Abs. 4 TierSchTrV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	106,50 bis 300,00
1.3.4.4	Abnahme der fachpraktischen Prüfung nach § 13 Abs. 4 TierSchTrV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	53,50 bis 150,00
1.3.4.5	Entziehung der Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 8 TierSchTrV	50,00 bis 300,00
1.3.5	Entscheidungen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.5.1	Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 TierSchlV	15,50 bis 200,00
1.3.5.2	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung nach § 4 Abs. 4 TierSchlV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	106,50 bis 300,00
1.3.5.3	Abnahme der fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 4 TierSchlV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	53,50 bis 150,00
1.3.5.4	Entziehung der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8 TierSchlV	50,00 bis 300,00
1.3.5.5	Zulassung von Betäubungs- und Tötungsverfahren nach § 14 TierSchlV	25,00 bis 400,00
1.3.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung	62,00 bis 2 000,00
1.3.7	Erteilung einer Ausnahme für das vorübergehende Halten von Hunden nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung	19,00 bis 25,00
1.4	Tierärztliche Berufsausübung	
1.4.1	Erteilung, Wiedererteilung, Widerruf und Rücknahme der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt sowie Anordnung des Ruhens der Approbation und Aufhebung dieser Anordnung	150,00 bis 400,00
1.4.2	Ausstellung der Zweit- oder Ersatzausfertigung einer tierärztlichen Approbation	75,00
1.4.3	Erteilung, Erweiterung, Änderung, Verlängerung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs	100,00 bis 200,00
1.4.4	Amtshandlungen nach § 11 a der Bundes-Tierärztleordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung	32,50 bis 132,00
1.5	Entscheidungen im Rahmen des Landesgesetzes zur Ausföhrung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung (AGLMBG) vom 3. Dezember 1982 (GVBl. S. 436, BS 2125-2) in der jeweils geltenden Fassung	
1.5.1	Zulassung als private Sachverständige oder als privater Sachverständiger nach § 5 AGLMBG	64,50 bis 264,00
1.5.2	Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 7 AGLMBG	32,50 bis 132,00
1.5.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach § 5 AGLMBG oder des Befähigungsnachweises nach § 7 AGLMBG	32,50 bis 132,00
1.6	Entscheidungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung	
1.6.1	Zulassungen nach der Trinkwasserverordnung	
1.6.1.1	Zulassungen von Grenzwertabweichungen nach § 9 Abs. 6 bis 8 TrinkwV 2001	42,00 bis 200,00
1.6.1.2	Zulassungen für bestimmte Lebensmittelbetriebe nach § 10 TrinkwV 2001	84,00 bis 150,00
1.6.1.3	Zulassung eines eingeschränkten Probenumfangs bei Wasserversorgungsanlagen nach § 19 Abs. 5 TrinkwV 2001	28,00 bis 112,00
1.6.2	Aufnahme von Trinkwasseruntersuchungsstellen in die Landesliste nach § 15 TrinkwV 2001 sowie Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme	
1.6.2.1	Aufnahme in die Landesliste	335,00 bis 2 000,00
1.6.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme in die Landesliste	170,00 bis 500,00
1.7	Entscheidungen im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung	
1.7.1	Anerkennung als natürliches Mineralwasser	
1.7.1.1	nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	300,00 bis 2 000,00
1.7.1.2	nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	150,00 bis 1 000,00
1.7.2	Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	150,00 bis 1 000,00
1.8	Exportbescheinigungen	
	Bescheinigung für den Export von Lebensmitteln (einschließlich Trinkwasser und Mineralwasser) sowie von sonstigen unter das Lebensmittel- und Futter-	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	mittelgesetzbuch in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Erzeugnissen, einschließlich der eventuell erforderlichen Untersuchung oder Besichtigung	15,50 bis 587,00
1.9	Entscheidungen im Rahmen der Tierimpfstoff-Verordnung	
1.9.1	Erteilung einer GMP-Bescheinigung nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung, einschließlich der erstmaligen Prüfung des Betriebes, für den die GMP-Bescheinigung beantragt wird, sowie Erweiterung einer GMP-Bescheinigung	1 675,00 bis 25 000,00
1.9.2	Zusätzliche Prüfung des betroffenen Betriebes im Zusammenhang mit der Erteilung oder Erweiterung einer GMP-Bescheinigung nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung	
1.10	je angefangenen Arbeitstag Fachtechnische Beurteilung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben unter tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen, tiernebenproduktebeseitigungsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten, einschließlich eventueller schriftlicher Stellungnahmen sowie Beratungen und Besichtigungen im Zusammenhang mit derartigen Vorhaben	1 117,00 bis 8 375,00
1.11	Sonstige Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen, die Entgegennahme sonstiger Anzeigen sowie die Rücknahme, der Widerruf und die Ablehnung antragsabhängiger Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung	31,00 bis 700,00
1.12	Schriftliche Auskünfte	15,50 bis 700,00
2	Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen	18,00 bis 400,00
2.1	Tierverkehr im Inland	
2.1.1	Untersuchung von Tiertransporten und/oder Viehtransportfahrzeugen	31,00 bis 300,00
2.1.2	Blutprobe, Impfung und dergleichen	
2.1.2.1	Entnahme einer Blut-, Milch- oder Kotprobe oder sonstigen Probe	4,15 bis 14,00
2.1.2.2	Allergische Untersuchung	4,15 bis 25,00
2.1.2.3	Impfung	4,15 bis 14,00
2.1.3	Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 3 TierSG	31,00 bis 500,00
2.1.4	Untersuchung eines Hundes oder einer Katze während der Einsperrung nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung	31,00 bis 300,00
2.1.5	Überprüfung einer Vogelhandlung oder Vogelzucht und/oder der Sachkunde der Händlerin oder des Händlers oder der Züchterin oder des Züchters von Papageien oder Sittichen nach § 17 g TierSG	15,50 bis 300,00
2.1.6	Beaufsichtigung nach hygienerechtlichen Vorschriften betreffend Lebensmittel tierischen Ursprungs	10,00 bis 300,00
2.1.7	Untersuchungen im Rahmen einer in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführten Sektion	
2.1.7.1	Pathologisch-anatomische Untersuchungen im Rahmen tierseuchenrechtlicher Verfahren	62,00 bis 300,00
2.1.7.2	Pathologisch-anatomische Untersuchungen im Rahmen tierschutzrechtlicher und anderer nicht dem Tierseuchenrecht unterliegender Verfahren	62,00 bis 350,00
2.2	Tier- und Warenverkehr mit dem Ausland	
2.2.1	Nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften durchzuführende Veterinärkontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr lebender Tiere; Grenzkontrollen, einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle oder -prüfung, physische Untersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen	
2.2.1.1	Durchfuhr von lebenden Tieren durch die Europäische Gemeinschaft Für den Beginn der Kontrolle je Kontrolle	30,00
	zuzüglich je eingesetzte Kontrollperson je Viertelstunde	20,00
2.2.1.2	Einfuhr von lebenden Tieren in die Europäische Gemeinschaft	
2.2.1.2.1	Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	bis 6 t Lebendgewicht je Sendung	55,00
	über 6 t bis 46 t Lebendgewicht je t	9,00
	über 46 t Lebendgewicht je Sendung	420,00
2.2.1.2.2	Andere Tierarten je Sendung	
	bis 46 t Lebendgewicht	55,00
	über 46 t Lebendgewicht	420,00
2.2.1.3	Ausschließliche Dokumentenprüfung oder Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle je Sendung	11,00 bis 22,00
2.2.1.4	Aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebene sonstige Maßnahmen und Untersuchungen, soweit nichts anderes bestimmt	15,50 bis 62,00
2.2.2	Nach tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften durchzuführende Veterinär-grenzkontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr sowie Kontrollen in Freizonen, Freilagern und Zolllagern von Fleisch, Fischereierzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie von tierischen Nebenprodukten, lebenden Tierseuchenerregern, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebs-, Serum- und Blutproben und von Futtermitteln tierischen Ursprungs; Grenzkontrollen, einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle oder -prüfung, Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen	
2.2.2.1	Durchfuhr von Waren durch die Europäische Gemeinschaft Für den Beginn der Kontrolle je Kontrolle	30,00
	zuzüglich je eingesetzte Kontrollperson je Viertelstunde	20,00
2.2.2.2	Einfuhr von Waren bis 6 t je Sendung	55,00
	über 6 t bis 46 t je t	9,00
	über 46 t je Sendung	420,00
2.2.2.3	Ausschließliche Dokumentenprüfung oder Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle je Sendung	11,00 bis 22,00
2.2.2.4	Aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebene sonstige Maßnahmen und Untersuchungen, soweit nichts anderes bestimmt	15,50 bis 62,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1 und 2.2.2	
	1. Bei der Ermittlung der Gebühr findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung.	
	2. Die Gebühren sind bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten anzupassen, wenn Mehraufwand bedingt ist durch:	
	a) besondere Uneinheitlichkeit der Sendungen, Verstapelungen oder schlechte Bereitstellung der Sendungen,	
	b) erhöhte Wartezeiten und sonstige Ausfallzeiten für das Kontrollpersonal,	
	c) zusätzliche Wegezeiten und Wegstrecken,	
	d) Kontrollen, die auf Wunsch der oder des Verfügungsberechtigten oder der Eigentümerin oder des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Grenzkontrollstelle oder sonstiger Dienststellen durchgeführt werden, oder	
	e) Mängel der Sendungen oder betriebstechnische oder -organisatorische Defizite der oder des Einführenden, die die Kontrollen behindern oder verzögern.	
	Für vermehrten Zeitaufwand ist bei der Festsetzung der Gebühren der in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte Viertelstundensatz zugrunde zu legen.	
2.2.3	Untersuchung von Tieren im Zusammenhang mit der Ausfuhr oder dem Verbringen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer Bescheinigung; Schlussuntersuchung zur Aufhebung der behördlichen Beobachtung	15,50 bis 400,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.2.4	Untersuchung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren, die im Reiseverkehr mitgeführt werden sollen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	15,50 bis 300,00
2.2.5	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, der Durchfuhr oder während der amtlichen Beobachtung gefallen oder getötet worden sind	31,00 bis 400,00
2.2.6	Tierschutzrechtliche Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	
2.2.6.1	Kontrollen nach den Artikeln 14 und 15	31,00 bis 2 000,00
2.2.6.2	Kontrollen nach Artikel 21	31,00 bis 1 000,00
2.2.7	Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1255/97	31,00 bis 300,00
2.3	Einrichtungen	
2.3.1	In Vorzugsmilchbetrieben regelmäßig durchzuführende Überwachungen monatlich	52,50 bis 105,00
2.3.2	Milchwirtschaftliche Unternehmen	
2.3.2.1	Überprüfung der Sachkunde	29,50 bis 38,50
2.3.2.2	Überwachung von Einrichtungen zur Wärmebehandlung und von Verfahren zur Beseitigung von Zentrifugenschlamm oder Rückständen	58,00 bis 185,00
2.3.2.3	Laufende Überwachung eines milchwirtschaftlichen Unternehmens	15,50 bis 300,00
2.3.3	Betriebsbesichtigung oder Ziehen von Proben im Falle der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung nach § 58 oder § 59 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder hierauf Bezug nehmender Rechtsvorschriften	62,00 bis 600,00
2.3.4	Betriebsbesichtigungen oder Ziehen von Proben, die zur Überwachung von Auflagen erfolgen oder durch eine Beanstandung im Rahmen vorangegangener Kontrollmaßnahmen veranlasst sind und die Anwendung der lfd. Nr. 2.3.3 ausschließt	11,00 bis 350,00
2.3.5	Überprüfung, die durch eine Beanstandung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung veranlasst ist	15,50 bis 500,00
2.3.6	Überprüfung eines Schweinehaltungsbetriebes, die zur Überwachung von Auflagen erfolgt oder durch eine Beanstandung im Rahmen vorangegangener Kontrollmaßnahmen nach § 10 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) veranlasst ist	15,50 bis 350,00
2.3.7	Überwachung nach § 17 e TierSG	31,00 bis 600,00
2.3.8	Regelmäßige Überprüfung nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung je angefangenen Arbeitstag	1 063,50 bis 5 318,00
2.3.9	Tierhaltungen	
2.3.9.1	Beaufsichtigung von Haltungen, Betrieben und Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 des Tierschutzgesetzes	31,00 bis 600,00
2.3.9.2	Überprüfung einer Haltung, eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder einer sonstigen nicht von § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erfassten Tierhaltung	
2.3.9.2.1	im Falle der rechtskräftigen Verurteilung nach § 17 des Tierschutzgesetzes	62,00 bis 600,00
2.3.9.2.2	in sonstigen Fällen zur Überwachung von Auflagen oder anlässlich einer Beanstandung bei vorangegangener Kontrolle	11,00 bis 350,00
	Anmerkung zu lfd. 2.3.9.2.2	
	Diese Gebühr wird auch erhoben für notwendige Kontrollen nach vorangegangenen tierschutzrechtlichen Anordnungen nach § 16 a des Tierschutzgesetzes.	
2.3.9.3	Überprüfung einer Haltungseinrichtung zur Erteilung der Ausnahme nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung	31,00 bis 200,00
2.3.10	Überwachung und Überprüfung von Betrieben, Einrichtungen und Ausnahmeregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sowie den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften, gegebenenfalls einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung	31,00 bis 800,00
2.3.11	Überprüfung von Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft, einschließlich Entnahme von Proben	31,00 bis 600,00
2.3.12	Überprüfung einer fertig gestellten gewerblichen Anlage oder eines fertig gestellten gewerblichen Betriebes vor Ort zum Zwecke der Erlaubniserteilung, einschließlich eventueller Gutachten	45,00 bis 647,00
2.3.13	Überprüfung eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Fleischwarenexport und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer, soweit keine Gebühr nach lfd. Nr. 1.2.1 erhoben wird je Überprüfung	41,00 bis 176,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.3.14	Laufende Überwachung eines Zerlegungs- oder Fleischverarbeitungsbetriebes, sofern nicht von Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165) in der jeweils geltenden Fassung erfasst	15,50 bis 400,00
2.3.15	Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle schwerwiegenden Verdachts auf Unregelmäßigkeiten	15,50 bis 600,00
2.3.16	Trinkwasseruntersuchungsstellen	
2.3.16.1	Erstmalige, umfassende Überprüfung der Trinkwasseruntersuchungsstelle und der Untersuchungsverfahren zur Aufnahme in die Liste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 – ohne anschließende Notifizierung –	200,00 bis 600,00
2.3.16.2	Kontrolle und Besichtigung nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 aufgrund von Änderungsanzeigen, einschließlich der damit einhergehenden weiteren Prüfungen, sowie aufgrund von Mängeln	50,00 bis 1 000,00
2.3.16.3	Regelmäßige Kontrolle und Besichtigung nach § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001	200,00 bis 600,00
2.3.17	Wasserversorgungsanlagen	
2.3.17.1	Überwachung nach den §§ 18 und 19 TrinkwV 2001 (ohne Entnahme von Wasserproben)	62,00 bis 300,00
2.3.17.2	Besichtigung aufgrund festgestellter Mängel ohne Entnahme von Wasserproben (notwendige Nachbesichtigung), die die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die sonstige Inhaberin oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zu vertreten hat (§ 19 TrinkwV 2001)	17,50 bis 350,00
2.3.17.3	Notwendige Nachbesichtigung aufgrund festgestellter Mängel, die die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die sonstige Inhaberin oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht zu vertreten hat (ohne Entnahme von Wasserproben)	25,50 bis 210,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.3.17.2 und 2.3.17.3	
	1. Für jede weitere notwendige Nachbesichtigung ist die Gebühr gesondert zu erheben.	
	2. Liegen zu vertretende und nicht zu vertretende Mängel nebeneinander vor, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 1 berechnet. Dies gilt auch für weitere notwendige Nachbesichtigungen, wenn bei der letzten Besichtigung noch ein zu vertretender Mangel vorgelegen hat.	
2.3.17.4	Entnahme von Wasserproben je Probe	8,50 bis 12,00
2.3.18	Überprüfung eines Betriebes oder einer Anlage zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung für den Export von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft, von Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	31,00 bis 600,00
2.4	Untersuchung von Trinkwasser	
2.4.1	Mikrobiologische Untersuchung je Probe	6,70 bis 125,00
2.4.2	Sensorische, physikalisch-chemische oder einfache chemische Untersuchung zur hygienischen Beurteilung je Probe	5,10 bis 74,00
2.5	Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen	
2.5.1	Mikrobiologische Untersuchung von natürlichem Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung je Probe	37,00 bis 48,00
2.5.2	Mikrobiologische Untersuchung von Speiseeis und von diätetischen Lebensmitteln nach der Diätverordnung in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung je Probe	37,00 bis 56,00
2.5.3	Mikrobiologische Untersuchung eines sonstigen Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes je Probe	15,50 bis 266,00
2.6	Umwelthygienische Untersuchungen	
2.6.1	Mikrobiologische Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser je Probe	22,50 bis 98,00
2.6.2	Mikrobiologische Untersuchung von Badegewässern je Probe	22,50 bis 98,00
2.6.3	Untersuchung und Begutachtung einer Beckenbadeanstalt oder einer Oberflächenwasser-Badegelegenheit	28,00 bis 154,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.6.4	Mikrobiologische Untersuchung von Oberflächenwasser zur Verwendung als Trinkwasser je Probe	22,50 bis 98,00
2.6.5	Aufwändige mikrobiologische Untersuchung von Wasser- oder sonstigen Umweltproben (z. B. Legionellennachweis) je Probe	28,00 bis 154,00
2.6.6	Sonstige umwelthygienische Untersuchung und Begutachtung je nach Umfang und Schwierigkeit	15,50 bis 154,00
2.7	Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Beratung, Besichtigung und Beurteilung im Bereich Umwelthygiene	
2.7.1	Erstellung eines Gutachtens oder einer gutachtlichen Stellungnahme oder schriftliche Beratung oder Stellungnahme Anmerkung zu lfd. Nr. 2.7.1 Dem Gutachten, der Stellungnahme oder der Beratung zugrunde liegende Untersuchungen werden zusätzlich berechnet.	nach Zeitaufwand
2.7.2	Entnahme von Proben im Rahmen der lfd. Nr. 2.7.1, soweit nichts anderes bestimmt ist je Probe	5,00 bis 6,50 nach Zeitaufwand
2.7.3	Besichtigung, einschließlich zusammenfassender Stellungnahme Anmerkung zu lfd. Nr. 2.7.3 Im Rahmen der Durchführung der Hygiene-Verordnung vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 131, BS 2126-8) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.	nach Zeitaufwand
2.7.4	Beurteilung raumklimatischer und lufthygienischer Verhältnisse (Innenraumluft), einschließlich Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2.7.5	Entnahme von Proben im Rahmen der lfd. Nr. 2.7.4 je Prüfröhrchen Innenraumluft	7,50 bis 15,00
2.8	Sonstige Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung Anmerkung zu lfd. Nr. 2.8 Für Amtshandlungen und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Verbringen von frischem oder zubereitetem Fleisch im sogenannten nicht harmonisierten Bereich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Anforderungen des Bestimmungslandes vorgenommen werden, werden Gebühren nach lfd. Nr. 2.8 nicht erhoben.	15,50 bis 600,00

Teil 2

Beratung und Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes sowie Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Tiermedizin

3	Tiergesundheitsdienst	
3.1	Rindergesundheitsdienst (RinderGD) und Schweinegesundheitsdienst (SchweineGD) Beratung, diagnostische Untersuchung, Probennahme und Unterweisung sowie Erstellung schriftlicher Gutachten Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1 Die Auslagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind im Rahmensatz mit 25,00 EUR enthalten.	56,00 bis 525,00
4	Untersuchungen der Abteilung Tiermedizin	
4.1	Untersuchung von Tieren und Teilen von Tieren, ausgenommen Fische und Bienen	
4.1.1	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
4.1.1.1	Rinder, Pferde und Tiere ähnlicher Größe je Tier	20,50 bis 54,50
4.1.1.2	Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen je Tier	14,00 bis 41,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.1.1.3	Hunde und Katzen je Tier	11,00 bis	31,00
4.1.1.4	Ferkel, Kaninchen, Pelztiere, Heimtiere anderer Art und Ziervögel je Tier	4,50 bis	25,00
4.1.1.5	Wirtschaftsgeflügel je Tier	1,90 bis	11,50
4.1.1.6	Küken und Bruteier je Tier oder Probe		3,10
4.1.1.7	Tierkörper Teile und Organe je Tier	4,00 bis	25,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.1 Für Zoo-, Wild- und sonstige Tiere, die nicht unter den lfd. Nr. 4.1.1.1 bis 4.1.1.6 genannt sind, sowie für Feten sind die Gebühren nach Maßgabe der Tiergröße entsprechend den lfd. Nr. 4.1.1.1 bis 4.1.1.6 zu bemessen.		
4.1.2	Mikrobiologische Untersuchung		
4.1.2.1	Mikroskopische Untersuchung je Tier oder Probe	2,50 bis	6,50
4.1.2.2	Einfache kulturelle Untersuchung je Tier oder Probe	4,00 bis	9,50
4.1.2.3	Schwierige kulturelle Untersuchung je Tier oder Probe	10,00 bis	28,00
4.1.2.4	Typendifferenzierung oder Resistenzbestimmung je Probe oder Einsendung	7,50 bis	34,00
4.1.2.5	Herstellung einer bakteriellen Vakzine	20,50 bis	135,50
4.1.3	Serologische oder immunologische Untersuchungen		
4.1.3.1	Agglutinationstest mit Blut- oder Milchserum o. a.	1,60 bis	16,00
4.1.3.2	Komplementbindungsreaktion je Probe	3,00 bis	23,50
4.1.3.3	Immendifusions- oder Präzipitationstest je Probe	2,50 bis	23,50
4.1.3.4	Hämagglutinationshemmungstest je Probe	2,50 bis	23,50
4.1.3.5	Immendifusionstest auf infektiöse Anämie der Einhufer je Probe		31,50
4.1.3.6	Immun-Fluoreszenz-Mikroskopie je Abklatsch/je Schnitt	13,60 bis	40,50
4.1.3.7	Qualitativer ELISA/EIA-Test zum Antikörper- oder Antigen-Nachweis je Probe	1,90 bis	22,00
4.1.3.8	Quantitativer ELISA/EIA-Test zum Antikörper- oder Antigen-Nachweis je Probe	1,80 bis	101,50
4.1.3.9	ELISA/EIA-Test zum Nachweis von (pathologischem) Prion-Protein	3,50 bis	35,00
4.1.3.10	Latex-Agglutinationstest zum Nachweis von Hormonen, Antigenen, Antikörpern oder anderen Stoffen je Probe	3,50 bis	27,00
4.1.3.11	MAR auf Leptospiren-Antikörper je Probe	7,00 bis	25,00
4.1.4	Feingewebliche Untersuchungen		
4.1.4.1	Histologische Untersuchung je Tier oder Probe	7,00 bis	28,00
4.1.4.2	Histochemische Untersuchung je Tier oder Probe	10,00 bis	33,00
4.1.5	Virologische Untersuchungen		
4.1.5.1	Erregernachweis in Brutei- oder Zellkulturen je Probe oder Einsendung	10,00 bis	33,00
4.1.5.2	Neutralisationstest in Bruteiern oder Zellkulturen je Probe	3,10 bis	31,00
4.1.5.3	Elektronenmikroskopische Untersuchungen		31,00
4.1.5.4	Molekularbiologische Nachweise mittels PCR	15,50 bis	27,00
4.1.6	Parasitologische Untersuchungen		
4.1.6.1	Untersuchung von Hautgeschabsel	5,00 bis	15,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.1.6.2	Mikroskopische Kotuntersuchung je Probe oder Einsendung	3,10 bis	14,00
4.1.6.3	Artbestimmung von Parasiten und Schädlingen		15,50
4.1.7	Klinisch-chemische oder klinisch-physikalische Untersuchungen		
4.1.7.1	Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeiten u. a. je Probe	5,30 bis	13,00
4.1.7.2	Harnuntersuchung je Probe	9,50 bis	18,00
4.1.8	Nachweis der Trächtigkeit		
4.1.8.1	Chemisches Untersuchungsverfahren (Cuboni)	20,00 bis	31,00
4.1.8.2	Sonstige Untersuchungsverfahren (z. B. Latex-Agglutination)	5,00 bis	22,00
4.1.9	Spermauntersuchungen		
4.1.9.1	Einfache mikroskopische Prüfung je Probe		11,80
4.1.9.2	Untersuchung auf Spermabeschaffenheit je Probe		25,30
4.1.10	Eutergesundheitsüberwachung		
4.1.10.1	Untersuchung von Milchproben auf Zellgehalt erste Probe		4,10
	jede weitere Probe		0,90
4.1.10.2	Untersuchung von Milchproben auf Mastitiserreger, einschließlich Zellgehalt je Kuh		8,20
4.1.10.3	Erstellung eines Antibiogramms		13,00
4.1.11	Untersuchungen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen		
4.1.11.1	Bakteriologische Fleischuntersuchung, einschließlich Hemmstofftest je Probe		44,00
4.1.11.2	Hemmstofftest mit Stich- und Verdachtsproben je Probe		8,80
4.2	Untersuchung von Fischen		
4.2.1	Pathologisch-anatomische Untersuchung je Tier oder Einsendung	6,00 bis	47,00
4.2.2	Beratung von Fischhaltungen	22,50 bis	132,00
4.3	Untersuchung von Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von Futtermitteln und sonstigen Proben		
4.3.1	Histologische Untersuchung je Sendung	19,50 bis	35,50
4.3.2	Mikrobiologische Untersuchung je Probe	7,10 bis	33,50
4.3.3	Futtermitteluntersuchungen sonstiger Art je Sendung oder Probe	8,00 bis	60,00
4.3.4	Untersuchung von Wasser- und Bodenproben (ausgenommen die Untersuchungen nach lfd. Nr. 4.4) je Probe	10,50 bis	59,00
4.4	Chemische und toxikologische Untersuchungen (auch an Lebensmitteln)		
4.4.1	Klinisch-chemische Untersuchungen (ausgenommen Mineralstoffbestimmungen nach lfd. Nr. 4.4.3)		
4.4.1.1	Quantitative Enzymbestimmung im Serum	3,00 bis	22,50
4.4.1.2	Bestimmung von Stoffwechselprodukten in Serum und Harn	3,00 bis	22,50
4.4.1.3	Harnsteinanalyse je Probe	9,00 bis	55,00
4.4.2	Toxikologische Untersuchungen (ausgenommen Mineralstoffbestimmungen nach lfd. Nr. 4.4.3)		
4.4.2.1	Erfassen und Vorbereiten des Untersuchungsmaterials je Probe	5,00 bis	60,00
4.4.2.2	Extraktionsverfahren je Probe	10,00 bis	60,00
4.4.2.3	Aufreinigungsverfahren je Probe	20,00 bis	80,00
4.4.2.4	Spezielle Aufarbeitungsmethoden je Probe	30,00 bis	100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.4.2.5	Identifizierung und Bestimmung anorganischer Substanzen je Probe	10,00 bis 80,00
4.4.2.6	Identifizierung und Bestimmung organischer Substanzen je Probe	
4.4.2.6.1	mit Spektrofotometer im sichtbaren und UV-Bereich	10,00 bis 30,00
4.4.2.6.2	mit Dünnschichtchromatografie	20,00 bis 50,00
4.4.2.6.3	mit Gaschromatografie und/oder Hochdruckflüssigkeitschromatografie	40,00 bis 350,00
4.4.3	Quantitative Mineralstoffbestimmung mittels Atomabsorptionsspektrometrie je Element	20,00 bis 50,00
4.4.4	Chemische Untersuchung von Wasserproben je Probe	10,00 bis 145,00
4.4.5	Nachweis von Rückständen und Kontaminanten je Probe	53,00 bis 800,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.4 Für andere chemische Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes sind die vergleichbaren Gebührentatbestände ausschließlich den lfd. Nr. 5 bis 7 zu entnehmen.	
4.5	Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	
4.5.1	Erstellung von Gutachten durch tierärztliche oder chemische Sachverständige, Außendiensttätigkeit je angefangene halbe Stunde	30,28
4.5.2	Sensorische Untersuchungen nach Schwierigkeit und Zeitaufwand je Probe	7,10 bis 72,50
4.5.3	Messtechnische Bestimmungen	
4.5.3.1	Bestimmung von Gewicht, Größe, Temperatur und pH-Wert je Merkmal	3,10 bis 17,00
4.5.3.2	Bestimmung des aw-Wertes je Probe	29,50
4.5.4	Präparativ-gravimetrische Untersuchungen je Probe	10,50 bis 97,00
4.5.5	Fotografische Arbeiten je Probe	8,20 bis 44,00
4.5.6	Mikroskopische Untersuchungen je Probe	6,00 bis 22,50
4.5.7	Feingewebliche Untersuchungen (histologische, histochemische oder histometrische Untersuchung) je Probe	22,50 bis 88,00
4.5.8	Mikrobiologische Untersuchungen	
4.5.8.1	Einfache kulturelle Untersuchung je Probe	6,00 bis 18,00
4.5.8.2	Aufwändige Keimzahlbestimmung oder Differenzierung je Probe	22,50 bis 72,50
4.5.8.3	Untersuchung auf Hemmstoffe in Milch	
	1. Probe eines Bestandes	6,00
	2. bis 10. Probe, je jede weitere Probe	2,00 0,80
4.5.8.4	Hemmstoffnachweis in anderen Untersuchungsmaterialien je Probe	8,20 bis 35,50
4.5.9	Nachweis mikrobieller Toxine je Probe	18,00 bis 241,00
4.5.10	Fremdeiweißbestimmung oder Tierartdifferenzierung je Probe	19,50 bis 352,00
4.5.11	Chemisch-physikalische Untersuchungen	
4.5.11.1	Fremdwasserbestimmung bei Geflügel mittels Drip-Verfahrens je Probe	31,10
4.5.11.2	Fremdwasserbestimmung bei Geflügel mittels Bestimmung des Eiweiß/Wasser- verhältnisses je Probe	91,00
4.5.11.3	Bestimmung des kollagenfreien Muskeleiweißes mittels Auskochverfahrens je Probe	46,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.5.11.4	Acidbutyrometrische Milchfettbestimmung je Probe	11,00
4.5.11.5	Erhitzungsnachweis je Probe	11,80
4.5.11.6	Bestimmung des Wassergehalts in Butter je Probe	8,20
4.5.11.7	Schnittfestigkeitsbestimmung an Butter je Probe	16,50
4.5.11.8	Messung der Fettkristallisation	25,50
4.5.12	Untersuchung von Vorzugsmilch in verkaufsfertigen Packungen nach der Milchverordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl. S. 261, BS 7842-1) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Tierversuch) je Probe	26,00
4.5.13	Zellgehaltsbestimmung in Milch nach Breed je Probe	18,00
4.5.14	Sonstige Untersuchungen an Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Schwierigkeit, Arbeits- und Materialaufwand je Probe	6,00 bis 264,00
4.6	Ämliche Qualitätsprüfungen von Molkereiprodukten	
4.6.1	Bereitstellung für die Prüfung je Probe	3,50
4.6.2	Mikrobiologische Untersuchung von Konsummilch, Milchmischgetränken, Kondensmilch und Schlagsahne je Probe	11,00
4.6.2.1	von Joghurt, Sauermilch, Kefir- und Buttermilcherzeugnissen, saurer Sahne, Frischkäse und Frischkäseerzeugnissen je Probe	10,50
4.6.2.2	von Butter je Probe	16,00
4.6.2.3	von Butter je Probe	16,00
4.6.3	Chemische Untersuchung von Konsummilch, Milchmischgetränken, Joghurt-, Sauermilch-, Kefir- und Buttermilcherzeugnissen, saurer Sahne und Schlagsahne je Probe	16,00
4.6.4	Bestimmung des Fettgehalts und der Trockenmasse von Frischkäse und Frischkäseerzeugnissen je Probe	22,50
4.6.4.1	von Frischkäse und Frischkäseerzeugnissen je Probe	19,50
4.6.4.2	von Kondensmilch je Probe	19,50
4.6.5	Spezielle Untersuchungen an Butter Bestimmung der Eingangstemperatur je Probe	3,00
4.6.5.1	Bestimmung der Eingangstemperatur je Probe	8,20
4.6.5.2	Bestimmung des Wassergehalts je Probe	8,20
4.6.5.3	Bestimmung der Schnittfestigkeit je Probe	11,00
4.6.5.4	Bestimmung des Säuregrades im Butterserum und Nachweis der Hoherhitzung je Probe	14,10
4.7	Sonstige Untersuchungen und Leistungen je nach Schwierigkeit, Arbeits- und Materialaufwand	7,00 bis 1 064,00

Teil 3

Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Lebensmittelchemie

Vorbemerkungen zu Teil 3

- Die unter lfd. Nr. 5 genannten Gebührensätze sind anzuwenden, soweit der personelle und/oder materielle Aufwand gering ist. Bei mittlerem Aufwand ist die doppelte, bei hohem Aufwand die dreifache Gebühr zu erheben.
Als Untersuchungen mit geringem Aufwand gelten
 - Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „qualitativ“ gekennzeichnet sind und auch lediglich qualitativ durchgeführt werden,

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>b) Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „-messung(en)“, „-bestimmung(en)“ oder „-verfahren“ gekennzeichnet sind und den üblichen Aufwand nicht übersteigen.</p> <p>Als Untersuchungen mit mittlerem Aufwand gelten</p> <p>a) Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „qualitativ“ gekennzeichnet sind und quantitativ ausgeführt werden,</p> <p>b) Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „-messung(en)“, „-bestimmung(en)“ oder „-verfahren“ gekennzeichnet sind und den üblichen Aufwand übersteigen.</p> <p>Als Untersuchungen mit hohem Aufwand gelten</p> <p>a) Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „qualitativ“ gekennzeichnet sind, quantitativ ausgeführt werden und mit Aufwendungen verbunden sind, die den üblichen Aufwand wesentlich übersteigen,</p> <p>b) Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit „-messung(en)“, „-bestimmung(en)“ oder „-verfahren“ gekennzeichnet sind und mit Aufwendungen verbunden sind, die den üblichen Aufwand wesentlich übersteigen.</p> <p>2. Fallen bei einer Untersuchung mehrere Gebührensätze an, so wird die höchste nach Maßgabe der Nummer 1 anfallende Einzelgebühr zuzüglich je 30 v. H. der übrigen nach Maßgabe der Nummer 1 anfallenden Einzelgebühren erhoben.</p> <p>3. Wird zur Absicherung eines Untersuchungsergebnisses eine zusätzliche Überprüfung desselben Parameters erforderlich, so ergibt sich die zu erhebende Gebühr aus der um 40 v. H. erhöhten Gebühr für die kostenintensivste der angewendeten Analysemethoden. Werden Sicherungsuntersuchungen im Sinne des Satzes 1 in Bezug auf verschiedene Parameter erforderlich, so ist die Gebührenerhöhung nach Satz 1 für jeden Parameter gesondert zu berechnen.</p> <p>4. Erstreckt sich eine Untersuchung in demselben Untersuchungsverfahren auf mehrere Substanzen oder Bestandteile, so erhöht sich die anfallende Gebühr für jede weitere untersuchte Substanz oder jeden weiteren untersuchten Bestandteil um jeweils 30 v. H.</p> <p>a) bis zur doppelten sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 ergebenden Gebühr bei der Untersuchung auf bis zu vier weitere Substanzen oder Bestandteile,</p> <p>b) bis zur dreifachen sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 ergebenden Gebühr bei der Untersuchung auf mehr als vier weitere Substanzen oder Bestandteile.</p> <p>5. Soweit zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger und gleichzeitig zu bearbeitender Probenuntersuchungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner Gebühren zu erheben sind, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 5 und 6 wie folgt:</p> <p>ab 5 Proben auf 85 v. H.</p> <p>ab 10 Proben auf 80 v. H.</p> <p>ab 20 Proben auf 75 v. H.</p>	
5	Allgemeine Gebührentatbestände (in alphabetischer Reihenfolge)	
5.1	A	
5.1.1	Absorption und Adsorption von Stoffen, qualitativ	31,50
5.1.2	Abtropfgewichtsbestimmungen	18,00
5.1.3	Aciditätsmessungen mit Indikatorpapier	9,50
5.1.4	Anion, qualitativ	18,50
5.1.5	Atomabsorptionsspektrometrische Messungen in der Flamme	38,00
5.1.6	Atomabsorptionsspektrometrische Messungen, flammenlos	45,50
5.1.7	Aufschlussverfahren nass (z. B. nach Kjeldahl, Tölg, Säureaufschluss bei Fetten)	48,00
5.1.8	Atomabsorptionsspektrometrische Messungen, ICP-OES	50,00
5.2	B	
5.2.1	Bestimmung von Stoffen auf mikrobiologischem Weg	36,00
5.2.2	Butyrometrische Bestimmungen	36,00
5.3	C	
5.3.1	Chromatografie	
5.3.1.1	Dünnschicht-/Papierchromatografie mit Detektion, qualitativ	31,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.3.1.2	Flüssigkeitschromatografie in allen Ausführungsformen, einschließlich Gelchromatografie und Festphasenextraktion, qualitativ	50,50
5.3.1.3	Gaschromatografie, Aufnahme eines GC, qualitativ	51,00
5.4	D	
5.4.1	Destillationsverfahren	18,50
5.4.2	Destillation, fraktioniert, qualitativ (nach Micko auch mit Auswertung)	82,50
5.4.3	Dichtemessungen	
5.4.3.1	mit der Spindel	11,00
5.4.3.2	mit dem Biegeschwinger	20,50
5.4.3.3	mit dem Pyknometer	34,00
5.4.4	Druckmessungen (z. B. CO ₂)	33,50
5.4.5	Durchschnittsprobe, Herstellungsverfahren	32,50
5.5	E	
5.5.1	Einengen, qualitativ	19,00
5.5.2	Elektrometrische Messungen (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit)	7,00
5.5.3	Elektrophorese, qualitativ	35,50
5.5.4	Emissionsspektrometrische Messungen mit dem AAS-Gerät	34,00
5.5.5	Enzymatische Substrat- und Aktivitätsbestimmungen	64,00
5.5.6	Enzymimmunoassay (ELISA)	28,00
5.5.7	Erhitzungsverfahren	19,00
5.5.8	Extraktion mittels SFE	59,00
5.5.9	Extraktionsverfahren	42,00
5.6	F	
5.6.1	Fällungsverfahren	
5.6.1.1	ohne chemische Umsetzung	19,00
5.6.1.2	mit chemischer Umsetzung	28,00
5.6.2	Filtration	9,50
5.6.3	Flammpunktmessungen	35,50
5.6.4	Fluoreszenz, qualitativ	35,50
5.6.5	Fotografische Verfahren Makroaufnahmen schwarz-weiß, je Abzug	9,50
	Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6.5	
	Bei farbigen Makroaufnahmen ist ein Aufschlag von 0,60 EUR je Abzug zu erheben.	
5.6.6	Fourier-Transform-Infrarot-Spektrometrie (FTIR)	90,00
5.6.7	Füllverfahren (Ab-/Umfüllen)	9,50
5.7	G	
5.7.1	Gärungsverfahren	46,00
5.7.2	Gefriertrocknung	32,50
5.7.3	Gewichts- und Massebestimmungen	17,00
5.8	H	
5.8.1	Hemmaktivität, qualitativ	28,00
5.9	I	
5.9.1	Immunoaffinitätschromatografie	61,50
5.9.2	Immunochemische Verfahren	54,50
5.9.3	Ionenaustauschverfahren	19,00
5.10	J	
5.11	K	
5.11.1	Kation, qualitativ	19,00
5.11.2	Keimdifferenzierungsverfahren	68,50
5.11.3	Keimzahlbestimmungen	55,00
5.11.4	Kühlverfahren	23,00
5.12	L	
5.12.1	Lösen von Stoffen	7,00
5.12.2	Löslichkeit von Stoffen, qualitativ	7,00
5.13	M	
5.13.1	Maßanalytische Bestimmungen	22,50
5.13.2	Massenspektrometrische Messungen (Aufnahme einzelner Massen oder eines Massenspektrums)	92,50
5.13.3	Massenspektrometrische Messungen mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS)	58,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.13.4	Metrische Messungen	9,50
5.13.5	Migration, qualitativ	32,50
5.13.6	Mikroskopie, qualitativ	45,50
5.13.7	Mischverfahren	9,50
5.14	N	
5.14.1	Nachweis der Bestrahlung mittels ESR	92,50
5.14.2	Nachweis der Bestrahlung mittels Thermolumineszenz	126,00
5.14.3	Nachweis- und Identitätsreaktionen, qualitativ	14,50
5.14.4	Nuklearmagnetische Resonanzmessung	273,50
5.15	O	
5.16	P	
5.16.1	Permeabilität, qualitativ	28,00
5.16.2	Physikalische Verfahren zur Materialprüfung	19,00
5.16.3	Polarimetrische Messungen, qualitativ	46,00
5.16.4	Polarografische Messungen, qualitativ	43,50
5.16.5	Polymerase-Kettenreaktion	37,50
5.16.6	Polymerase-Kettenreaktion, Ergebnis-Verifizierung	
5.16.6.1	durch Hybridisierungs- und Blotting-Verfahren	106,50
5.16.6.2	durch Restriktionsanalyse	69,50
5.16.6.3	durch Sequenzierung	160,00
5.16.7	Potentiometrische Messungen	35,50
5.16.8	Präparation von Schädlingen	22,50
5.16.9	Präparation von Verunreinigungen	20,00
5.16.10	Probennahmeverfahren	35,50
5.17	Q	
5.18	R	
5.18.1	Radioaktivität	
5.18.1.1	α , β (Gesamt- β , Rest- β)-Aktivitätsmessungen	224,00
5.18.1.2	α -Spektrum-Messungen	nach Zeitaufwand
5.18.1.3	γ -spektrometrische Messungen integral	305,00
5.18.1.4	γ -spektrometrische Messungen von Einzelnukliden nach Aufbereitung	366,00
5.18.1.5	Strontium 90 (Sr 90)-Bestimmung	740,50
5.18.1.6	Tritium (H3)-Bestimmung	528,00
5.18.2	Rauchpunktmessungen	35,50
5.18.3	Redoxpotentialbestimmungen	35,50
5.18.4	Refraktometrische Messungen	34,00
5.19	S	
5.19.1	Schmelzpunktmessungen, Schmelzbereichsmessungen	28,00
5.19.2	Sensorische Analyseverfahren	14,50
5.19.3	Siebverfahren	5,00
5.19.4	Siedepunkt- und Siedebereichsmessungen	28,00
5.19.5	Spektroskopische Messungen mit dem Handspektroskop	18,50
5.19.6	Spektralfotometrische Bestimmungen im sichtbaren, UV- und IR-Bereich, Bestimmung der Absorption, Remission, Transmission	35,50
5.19.7	Spektroskopische Bestimmungen (Aufnahme von Absorptions-, Fluoreszenz-, Remissions- und IR-Spektren)	83,50
5.19.8	Sterilitätsüberprüfungsverfahren	147,00
5.19.9	Stoffumsetzungsverfahren (z. B. Veresterung, Hydrolyse)	28,00
5.20	T	
5.20.1	Temperaturmessungen	14,50
5.20.2	Tensionsmessungen (z. B. Oberflächenspannung)	32,50
5.20.3	Tierexperimentelle Verfahren (z. B. nach dem Arzneibuch)	28,00
5.20.4	Trocknungsverfahren	11,00
5.21	U	
5.22	V	
5.22.1	Veraschungsverfahren, Glühverfahren, ohne Zusätze	14,50
5.22.2	Veraschungsverfahren, Glühverfahren mit Zusätzen	17,00
5.22.3	Verdampfungsverfahren	9,50
5.22.4	Viskositätsmessungen	35,50
5.22.5	Volumenmessungen und -einstellungen	23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.23	W	
5.23.1	Wirkstoffliberationsverfahren, einfache Arzneiform, je Prüfansatz	130,00
5.23.2	Wirkstoffliberationsverfahren, Retardform, je Prüfansatz	165,00
5.24	X	
5.25	Y	
5.26	Z	
5.26.1	Zentrifugieren	14,50
5.26.2	Zerkleinerungsverfahren	9,50
6	Besondere Gebührentatbestände	
6.1	Trinkwasseruntersuchung	
6.1.1	Untersuchung auf die in Anlage 2 Teil I lfd. Nr. 2, 5 bis 9 und 12 bis 14 und Teil II lfd. Nr. 1 bis 5 und 8 bis 11 sowie Anlage 3 lfd. Nr. 2, 3, 5 bis 8, 11 bis 13 und 16 bis 18 TrinkwV 2001 vorgeschriebenen Stoffe	710,00
6.1.2	Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte gemäß Anlage 2 Teil I lfd. Nr. 10 TrinkwV 2001 mittels Gaschromatografie und/oder Hoch- druckflüssigkeitschromatografie	
6.1.2.1	bei Untersuchung auf bis zu 25 Wirkstoffe	234,50
6.1.2.2	bei Untersuchung auf mehr als 25 Wirkstoffe für die ersten 25 Wirkstoffe	234,50
	je weitere 8 Wirkstoffe	23,45
6.1.3	Bestimmung der Calcitlösekapazität	190,00
6.2	Tabakuntersuchung	
6.2.1	Bestimmung des Nikotins inklusive Abrauchvorgang	110,00
6.2.2	Bestimmung des nikotinfreien Trockenkondensats und des Nikotins inklusive Abrauchvorgang	122,00
6.3	Badewasseruntersuchung	
	Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß DIN 19 643-1 auf die Parameter Trihalogenmethane (THM), Oxidierbarkeit, Chlorid, Nitrat	135,00
7	Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Proben- nahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen	nach Zeitaufwand

**Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung
der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen
Vom 30. September 2008**

Aufgrund der §§ 15 und 22 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 303-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 52 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 303-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „4,09“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „10,23“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „15,34“ durch die Zahl „20,00“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
 3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 wird die Zahl „3,07“ jeweils durch die Zahl „3,20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. September 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter
Vom 10. Oktober 2008**

Aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1,

des § 12 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2,

des § 14 Satz 1 und des § 16 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416; 1995 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-3, in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl.

S. 57), BS 2020-20, in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden kann oder nicht gewährt wird, sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen.“
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Verdienstausfall“ die Worte „glaubhaft gemachte“ eingefügt.

- 3. In § 5 Satz 3 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Ehrenbeamte im Laufe eines Monats in ein anderes Ehrenbeamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn berufen, erhält er abweichend von den Sätzen 2 und 3 in diesem Monat die höhere der beiden Aufwandsentschädigungen.“
 - b) Dem Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „sofern nicht ein Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften der Mutterschutzverordnung vom 16. Februar 1967 (GVBl. S. 55, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat,“ angefügt.

- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister gelten die folgenden Sätze:
in Ortsgemeinden mit

in Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl		Monatsbetrag EUR
bis zu	150	264,00
von	151 bis 300	388,00
von	301 bis 500	511,00
von	501 bis 750	632,00
von	751 bis 1 000	756,00
von	1 001 bis 1 250	877,00
von	1 251 bis 1 500	1 000,00
von	1 501 bis 2 000	1 125,00
von	2 001 bis 2 500	1 244,00
von	2 501 bis 3 000	1 368,00
von	3 001 bis 4 000	1 490,00
von	4 001 bis 5 000	1 613,00
von	5 001 bis 6 000	1 737,00
von	6 001 bis 7 500	1 859,00
von	7 501 bis 20 000	2 103,00
von mehr als	20 000	2 226,00.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „1 192,00“ durch die Zahl „1 239,00“ ersetzt.
- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „1 668,00“ durch „1 734,00“,
 - bb) „2 150,00“ durch „2 234,00“ und
 - cc) „2 632,00“ durch „2 735,00“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Einem ehrenamtlichen Beigeordneten, der nicht Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft ist und“ durch die Worte „Ein ehrenamtlicher Beigeordneter,“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „11,20“ durch die Zahl „11,70“ ersetzt.
 - 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „1 818,00“ durch „1 889,00“ und

- bb) „2 033,00“ durch „2 113,00“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „1 541,00“ durch „1 602,00“ und
 - bb) „1 725,00“ durch „1 793,00“.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die nicht Mitglieder des Kreistags sind und“ gestrichen.
- 8. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „2 033,00“ durch die Zahl „2 113,00“ ersetzt.
 - 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) in Satz 1 „592,00“ durch „616,00“ und
 - bb) in Satz 2 „57,00“ durch „60,00“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Dem Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorstehern eines Sparkassenzweckverbandes, die als Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse eine pauschale Aufwandsentschädigung beziehen, darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung gewährt werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „1 186,00“ durch die Zahl „1 233,00“ ersetzt.
 - 10. In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Höhe“ die Angabe „von 50 v. H.“ eingefügt.
 - 11. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 2, der Überschrift des Abschnitts 6 und § 18 Abs. 1 „Sonderzuwendung“ durch „Sonderzahlung“ und
 - b) in § 18 Abs. 3, den §§ 19 und 20 Überschrift und Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 21 „Zuwendung“ durch „Sonderzahlung“.
 - 12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 11 geändert.

Artikel 2

- (1) Es treten in Kraft:
 - 1. Artikel 1 Nr. 5 und 6 Buchst. b und d, Nr. 7 Buchst. a und b und Nr. 8 und 9 Buchst. a und c mit Wirkung vom 1. Juli 2008,
 - 2. Artikel 1 Nr. 10 am 1. Januar 2009,
 - 3. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.
- (2) Die Entschädigungssätze nach Artikel 1 Nr. 5 und 6 Buchst. d, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 9 Buchst. a und c sind nicht anzuwenden bei vor der Verkündung dieser Verordnung erfolgten Vertretungen an bis zu insgesamt zwölf Tagen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1, des § 14 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 17 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter, wenn die für diese Vertretungstage zustehende Aufwandsentschädigung bereits vor der Verkündung dieser Verordnung zur Auszahlung angewiesen ist.

Mainz, den 10. Oktober 2008
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 K P Bruch

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Vereinigung der Landesbank Baden-Württemberg
und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz
Vom 9. September 2008

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der Landesbank Baden-Württemberg und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 100) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 8 am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 9. September 2008
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Bekanntmachung
zum Zehnten Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes
Vom 9. September 2008

Die Landesregierung hat nach § 71 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2021-1, als Wahltag für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen den 7. Juni 2009 festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103) wird bekannt gemacht, dass damit Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 6 a des Gesetzes am 1. Juli 2009 in Kraft tritt.

Mainz, den 9. September 2008
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
und der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem
Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 19. September 2008

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 83) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 am 1. September 2008 in Kraft getreten ist und
2. die §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 1. September 2008 in Kraft getreten sind.

Mainz, den 19. September 2008

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

In den Verfassungsbeschwerdeverfahren

VGH B 31/07, VGH B 2/08, VGH B 3/08, VGH B 6/08, VGH B 9/08, VGH B 11/08, VGH B 13/08, VGH B 15/08, VGH B 16/08 und VGH B 23/08

gegen § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz – NRSRG – vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188)

hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2008 folgende Entscheidung verkündet, deren Urteilsformel hiermit gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 1), BS 1104-1, veröffentlicht wird:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 58 in Verbindung mit Artikel 52 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Bis zu einer Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2009 zu treffen hat, gilt die Vorschrift mit der Maßgabe fort, dass in ausschließlich inhabergeführten Ein-Raum-Gaststätten im Sinne der einstweiligen Anordnung vom 11. Februar 2008 – VGH A 32/07 u. a. – und in nicht ausschließlich inhabergeführten Ein-Raum-Gaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche der Gaststättenbetreiber das Rauchen gestatten darf, wenn den Gästen lediglich als untergeordnete Nebenleistung einfach zubereitete Speisen verabreicht werden und Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird. Diese Gaststätten müssen am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein.

2. Den Beschwerdeführern zu 1) bis 10) sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Koblenz, den 1. Oktober 2008

Prof. Dr. K.-F. Meyer

Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Berichtigung
der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung ZVS) vom 24. Juni 2008

Die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 119, BS 223-45) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ und das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ zu ersetzen.
2. In Anlage 5 Abs. 1 ist das Wort „mehrere“ durch das Wort „mehrerer“ zu ersetzen.

Mainz, den 12. Oktober 2008
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67